

Familiäres Pflegefallrisiko – Vermögenssicherung

Kinder haften für ihre Eltern – die Versicherungsschutzlösung prüfen

Alexander Schrehardt

Vor allem für kleine und mittelständische, inhabergeführte Familienunternehmen kann ein Pflegefall im Kreis der Geschäftsleitung nicht nur zu einer Schieflage, sondern – im Falle eines „worst-case-Szenarios“ – auch zu einer Insolvenz des Unternehmens und nachfolgend zu einer wirtschaftlichen Belastung der nächsten Generation führen. Der Autor erinnert an das zwingende Vorsorgeerfordernis. (Red.)

Ein Blick auf die Kosten für einen stationären Pflegefall der Stufe 3 unterstreicht sehr schnell die Notwendigkeit der persönlichen Vorsorge. Von den monatlichen Pflegekosten von zirka 3 500 Euro (zuzüglich Nebenkosten für Bekleidung, gegebenenfalls diätische Nahrungsergänzung, Zuzahlungen für Medikamente und Praxisgebühren für gesetzlich Krankenversicherte beziehungsweise tarifliche Selbstbehalte für Mitglieder privater Krankenversicherungen) erhält der Pflegebedürftige von

Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wurde von der Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl die gesetzliche Pflege-Pflichtversicherung in Deutschland eingeführt. Die mit einer steigenden Lebenserwartung und einer zunehmenden Überalterung der deutschen Bevölkerung begründete fünfte Säule der Sozialversicherung vermittelte den Bürgern die Sicherheit einer ausreichenden Absicherung des persönlichen Pflegefallrisikos; das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Die in § 1601 ff. BGB begründete Unterhaltspflicht von Verwandten in gerader Linie gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen wird im Alltag zumeist unterschätzt und die wirtschaftlichen Folgen eines familiären Pflegefalls sind von den Beteiligten in den meisten Fällen nicht kalkulierbar.

der gesetzlichen Pflege-Pflichtversicherung einen Kostenzuschuss von monatlich 1 470 Euro.

Pflegefall kann zum Existenzrisiko werden

Sofern mit laufenden Rentenzahlungen und anderen Einnahmen der Differenzbetrag nicht ausglich werden kann, muss das vorhandene und verwertbare Vermögen des Pflegebedürftigen (§ 90 Abs. 1 SGB XII) mit Ausnahme des sogenannten Schonvermögens für die laufende Absicherung der Pflegekosten eingesetzt werden.

Schutz des Schonvermögens

Dem Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII sind neben einem angemessenen Hausrat zum Beispiel auch persönliche Familien- und Erbstücke, eine angemessene, von dem Pflegebedürftigen bewohnte Immobilie oder auch Musikinstrumente und Literatur zuzurechnen.

Das zulässige Barvermögen des Pflegebedürftigen wird summenmäßig auf 1 600 Euro (2 600 Euro für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) und gegebenenfalls auf zusätzlich 614 Euro für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und weitere 256 Euro für jede von dem Pflegebedürftigen überwiegend unterhaltene Person begrenzt (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

Rückforderung von Schenkungen

Sind die Vermögenswerte des Pflegebedürftigen aufgebraucht, prüft der Sozialhilfeträger im Rahmen des Sozialhilferegresses die Möglichkeit eventueller Rückforderungsansprüche von Schenkungen. Hat der Pflegebedürftige Vermögenswerte (zum Beispiel auch Firmenbeteiligungen) durch Schenkung übertragen, so kann der geschenkte Vermögenswert innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden, wenn



Alexander Schrehardt, Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchststadt/Aisch;

E-Mail: info@consilium-gmbh.de

der Schenker seinen eigenen Unterhalt nicht mehr angemessen bestreiten kann (§ 528 Abs. 1 BGB).

Dieser Rückforderungsanspruch geht bei Gewährung von Sozialhilfeleistungen an den Pflegebedürftigen auf Antrag auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Sofern bei einer Betriebsübergabe Deputatleistungen (zum Beispiel ein Wohnrecht – Anmerkung der Redaktion: siehe Beitrag zum Nießbrauch auf Seite ●●) vereinbart wurden, kann der Leistungsverpflichtete die zugesagten Leistungen mit einer Geldrente abfinden (Art. 18 AGBGB). Auch diese Forderung des Pflegebedürftigen kann durch einen Sozialhilferegress auf den Sozialhilfeträger übergehen. Nachdem alle laufenden Einnahmen und Vermögenswerte sowie eventuelle Rückforderungen von Schenkungen, ausgeschöpft sind, erfolgt die Prüfung einer eventuellen Unterhaltspflicht von Familienangehörigen.

Haftung der Kinder nach Düsseldorfer Tabelle

Sofern im Pflegefall eine Unterhaltsbedürftigkeit eintritt, das heißt der Pflegebedürftige die Kosten der Pflege nicht aus eigenen Einnahmen beziehungsweise aus eigenem Vermögen bestreiten kann, kommt dem Ehe- oder Lebenspartner (§ 1608 Abs. 1 BGB) und

nachfolgend den Verwandten in gerader Linie eine Unterhaltspflichtung zu (§ 1 601 BGB).

Bei der Bemessung der Unterhaltspflichtung der Kinder gegenüber ihren Eltern findet die Düsseldorfer Tabelle Anwendung, das heißt bei der Berechnung des Elternunterhalts werden Freibeträge in Abzug gebracht.

Nach der aktuellen Fassung der nicht rechtsverbindlichen Düsseldorfer Tabelle vom 1. Januar 2009 beträgt der Freibetrag eines gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes 1 400/Monat (inklusive 450 Euro Warmmiete) sowie die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens (Absatz D/I Düsseldorfer Tabelle).

Sofern der Unterhaltspflichtige verheiratet ist, kann für den Ehepartner ein Freibetrag von 1 050 Euro/Monat (inklusive 350 Euro Warmmiete) geltend gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Düsseldorfer Tabelle um eine nicht verpflichtende Richtlinie handelt, das heißt die Freibeträge und die Bemessung des zu zahlenden Unterhalts kann in Abhängigkeit von den persönlichen und familiären Umständen des Unterhaltspflichtigen, dem Wohnort und weiteren Faktoren variiert werden.

Auch Lebenspartner und Schwiegerkinder in der Pflicht

Während der Gesetzgeber eine wechselseitige Unterhaltspflicht von Lebenspartnern in § 1608 Abs. 1 BGB festgelegt hat, wurde die Frage nach einer Beteiligung von Schwiegerkindern an der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Schwiegereltern lange Zeit sehr kontrovers diskutiert.

Die in § 1605 BGB auf die unterhaltspflichtigen Kinder begrenzte Auskunftspflicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird in § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf eine Auskunftspflicht zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Kinder sowie deren Ehe- und Lebenspartner erweitert. Der BGH hat eine indirekte Unterhaltspflicht von Schwiegerkindern höchstrichterlich bestätigt („Taschengeld“-Urteil XII ZR 122/00 vom 15. Oktober 2003). Nach Auffas-

sung des Senats kann eine arbeitslose und unterhaltspflichtige Tochter dazu verpflichtet werden, die Unterhaltszahlungen aus dem Taschengeld, das sie von ihrem gut verdienenden Ehemann beanspruchen kann, anteilig zu erbringen, das heißt der Ehepartner muss mittelbar zum Unterhalt beitragen.

Bei der Bemessung der Unterhaltszahlung kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch das Nettoeinkommen des Ehepartners des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden, da einer Ehepartner mit höherem Nettoeinkommen auch einen prozentual höheren Anteil zum Familienunterhalt

Unterhaltspflichtung aus Vermögenswerten des Kindes

Eine sehr kontrovers diskutierte Frage ist die Unterhaltspflichtung aus Vermögenswerten des unterhaltspflichtigen Kindes. Grundsätzlich muss für die Unterhaltspflicht das gesamte Vermögen eingesetzt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei jedoch unter verschiedenen Vermögensformen (§ 90 Absatz 2 SGB XII): So finden zum Beispiel zulagengeförderte Kapitalversicherungsverträge („Riester-Rente“ nach § 10 a EStG), eine angemessene und vom Unterhaltspflichtigen und seiner Familie selbstgenutzte Immobilie oder der persönliche Hausrat, Familien- oder Erbstücke, et cetera bei der Unterhaltsbemessung keine Berücksichtigung. Auch Vermögenswerte oder Rückstellungen, die einer angemessenen Lebensführung (zum Beispiel Pkw) und der privaten Alterssicherung dienen, bleiben bei der Unterhaltsberechnung unberücksichtigt (§ 90 Abs. 3 SGB XII).

Eigene Altersversorgung hat Vorrang

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil XII ZR 67/00 vom 19. Februar 2003) können zum Beispiel bei einem nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden unterhaltspflichtigen Kind Aufwendungen zur Absicherung der eigenen Altersversorgung in Höhe der Beitragsätze zur gesetzlichen Rentenversicherung (in 2009: maximal 1 074,60 Euro im Monat – alte Bundesländer) beziehungsweise bei Vorlage eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses fünf Prozent des Bruttoeinkommens des Unterhaltspflichtigen (BGH, Urteil XII ZR 98/04 vom 30. August 2006) sowie das damit aufgebaute Versorgungskapital bei der Unterhaltsberechnung unberücksichtigt bleiben.

Stark variierende Freibeträge

Zu der Vermögensfreigrenze unterhaltspflichtiger Kinder finden sich in der Literatur zum Teil sehr unterschiedliche Angaben. Die von den Sozialhilfebehörden gängige Praxis den Vermögensfreibetrag des Unterhaltspflichtigen mit dem zehn- bis 20-fachen Satz des sogenannten Schonvermögens (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) anzusetzen (26 000 bis 52 000 Euro für Alleinstehende, 32 140 bis 64 280 Euro für Verheiratete), wurde durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes neu bewertet (Urteil XII ZR 98/04 vom 30. August 2006) und der Freibetrag des Unterhaltspflichtigen in der gegenständlichen Klage unter Würdigung der persönlichen Lebensumstände mit 80 000 Euro festgesetzt.

Nicht selbstgenutzte Immobilien

Diese BGH-Entscheidung zeigt auf, dass die Grenzen des Schonvermögens des Unterhaltspflichtigen, und gegebenenfalls seines Ehe- beziehungsweise Lebenspartners, im Einzelfall geprüft werden müssen. Unstrittig ist indes, dass vom Unterhaltspflichtigen nicht selbstgenutzte Immobilien, hierzu zählen zum Beispiel vermietete oder Gewerbeimmobilien, bei der Bemessung der unterhaltsrelevanten Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass sofern eine sofortige Verwertung eines Vermögenswertes für den Unterhaltspflichtigen nicht möglich ist oder eine besondere Härte darstellen würde, die Sozialhilfeleistungen vom Sozialhilfeträger als Darlehen erbracht und vom Unterhaltspflichtigen zu einem späteren Zeitpunkt zurückgeführt werden können (§ 91 SGB XII).

leistet und somit der Freibetrag des Unterhaltspflichtigen reduziert werden kann (Urteil XII ZR 224/00 vom 17. Dezember 2003), das heißt die in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Freibeträge können in diesen Fällen reduziert werden.

Auch einer Verschiebung des Netto-Einkommens durch die Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse durch den Unterhaltspflichtigen hat der Bundesgerichtshof eine klare Absage erteilt. In diesem Fall ist die Steuerbelastung des Unterhaltspflichtigen durch einen vom Richter zu schätzenden Abschlag zu korrigieren (Urteil XII ZR 69/01 vom 14. Januar 2004).

Die Qual der Wahl – die private Pflegevorsorge

Für die flankierende Absicherung des persönlichen Pflegefallrisikos und zur Vermeidung einer möglichen Unterhaltsverpflichtung der eigenen Kinder können alternative Vorsorgelösungen gewählt werden. Neben der eigenverantwortlichen Kapitalrückstellung kann das Pflegefallrisiko auch über eine Versicherungslösung abgesichert werden.

Der Vorteil einer Versicherungslösung, die auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch mit einer Kapitalbildung verbunden werden kann, ist vor allem in einem geringen Liquiditätsverlust zu sehen. Für die Abbildung eines Versicherungsvertrages kann hierbei unter Pflegekosten-, Pflegetagegeld- und Pfl-

gerentenversicherungen mit den unterschiedlichsten Tarifleistungen gewählt werden. Bei der Auswahl des geeigneten Tarifmodells sind neben der Ermittlung der Bedarfssituation auch das Alter und der Familienstand der zu versichernden Person(en), aber auch die tariflichen Leistungen und die Versicherungsbedingungen wichtige Entscheidungsparameter.

Der die gesetzlichen Leistungen flankierende Versicherungsschutz kann dabei umfassend für alle drei beziehungsweise zwei Pflegestufen oder im Sinne einer worst-case-Absicherung auch nur für die Pflegestufe 3 (im Sinne von § 15 Abs. 1 SGB XI) abgebildet werden. Die Palette der Tarifangebote ist breit facettiert und bietet alternativ die Möglichkeit der Absicherung von nachgewiesenen Pflegekosten wie auch von Tagegeld- oder Rentenbarleistungen ohne Kostennachweis, einmalige Kapitalzahlungen bei Eintritt des Pflegefalls und Assistance-Leistungen bei zum Beispiel der Suche eines qualifizierten Pflegeheims.

Stolperfälle Versicherungsbedingungen

Leistungsvoraussetzung ist bei allen Tarifformen der privaten Pflegeversicherung eine Pflegeeinstufung der versicherten Person. Die Versicherungsbedingungen sollten jedoch genau geprüft werden, denn bereits an dieser Stelle im Vertrag droht die erste Stolperfälle für den Kunden und gleichermaßen ein

Haftungsrisiko für den Versicherungsmakler.

Während ein Teil der Versicherer eine Pflegeeinstufung im Sinne von § 15 Abs. 1 SGB XI, und damit eine durch die gesetzliche Pflegeversicherung festgesetzte Pflegestufe, als Voraussetzung für eine Auszahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen anerkennt, definieren andere Versicherungsgesellschaften eigene, von der Einstufung durch die gesetzliche Pflegeversicherung abweichende Leistungsvoraussetzungen. Im Pflegefall kann dies für den Versicherten und seine Familienangehörigen zu Leistungsverhandlungen an zwei Fronten und zu unangenehmen Rückfragen bei dem vermittelnden Versicherungsmakler führen.

Für die Bewertung von privaten Pflegeversicherungstarifen sollte daher die Qualitäts-Messlatte hoch aufgesetzt und die Versicherungsbedingungen kritisch geprüft werden. Während viele Versicherungsgesellschaften in ihren Bedingungswerken auf eine Wartezeit, das heißt einen leistungsfreien Zeitraum ab Vertragsbeginn, verzichten, findet sich im „schwarzen Kleingedruckten“ von anderen Versicherungsunternehmen eine tarifliche Wartezeit von drei Jahren, das heißt tritt bei dem Versicherten in den ersten drei Jahren ab Versicherungsbeginn eine Pflegebedürftigkeit in Folge einer Erkrankung ein (bei einer unfallbedingten Pflegebedürftigkeit findet die tarifliche Wartezeit normalerweise keine Anwendung), so löst dies bis zum Ablauf der Wartezeit keine Leistungspflicht des Versicherers aus.

Vermeintliche Prämienvorteile und auch ein vereinfachtes Antragsverfahren finden zumeist ihre Erklärung in den Versicherungsbedingungen. So kann schon einmal die tarifliche Wartezeit zu einem dreijährigen Beobachtungszeitraum in Verbindung mit einem einseitigen Kündigungsrecht des Versicherers umgewidmet werden.

Nicht ohne Haftungsrisiko für den Vermittler

Die versichererseitige Vertragskündigung bei einem Leistungsfall in diesem Beobachtungszeitraum kann die voreilige Freude des Versicherungsmaklers über

Unternehmensnachfolge und Risikoabsicherung rechtzeitig planen – Beratungsüberlegungen

Vor der Auswahl des geeigneten Versicherungsinstruments muss in jedem Fall der Vorsorgebedarf im Detail ermittelt werden. Für eine realistische Einschätzung des erforderlichen Versicherungsschutzes sollte auch der Kaufkraftverlust infolge Inflation berücksichtigt und die wirtschaftlichen Auswirkungen in einigen Musterberechnungen simuliert werden. Sofern eine Unternehmensnachfolge gesichert werden soll, muss auch die rechtssichere Umsetzung von Schenkungen und die Übertragung von Firmenwerten auf beziehungsweise der Verkauf von Unternehmensanteilen an Kinder sowie ein Ehevertrag zwischen dem Unternehmensnachfolger und seinem Ehe- oder Lebenspartner rechtzeitig thematisiert werden. Die Entscheidung für eine versicherungsförmige Absicherung des eigenen Pflegefallrisikos ist im Fall von familiengeführten Unternehmen eine wichtige, aber sicherlich nicht ausreichende Vorsorgemaßnahme. In jedem Fall sollte im Rahmen einer (steuer-)rechtlichen Beratung eine Unternehmensnachfolge auch unter Berücksichtigung möglicher Unterhaltsverpflichtungen rechtzeitig geplant und vorbereitet werden.

eine erfolgreiche Vertragsvermittlung an einen mit Vorerkrankungen belasteten Kunden sehr schnell zum Haftungsbumerang mutieren lassen und nachfolgend eine nicht unerhebliche Schadenersatzforderung auslösen, da der Mandant nach Eintritt des Pflegefalls im Normalfall keine Alternative mehr für eine versicherungsförmige Lösung hat.

Ab Alter 65 – Risiko für erhöhte Beitragsbelastung

Eine kritische Betrachtung sollte auch das Thema der Beitragsanpassung im Sinne von § 203 Abs. 2 VVG erfahren. Nachdem das Pflegefallrisiko ab dem 65. Lebensjahr signifikant ansteigt (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit), ist eine erhöhte Beitragsbelastung der Altersgruppe 65+ in der privaten Pflegekosten- und in der Pflegegeldversicherung in Zukunft als wahrscheinlich einzustufen. Unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes erschließen sich den Mitgliedern dieses Personenkreises wohl kaum noch nachhaltige Änderungsmöglichkeiten bei ihrem privaten Pflege-Versicherungsschutz.

Die Beitragsstabilität, aber auch die Beitragsbefreiung im Leistungsfall, die dynamische Anpassungsoption der versicherten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung, die Mitversicherung von Demenzrisiken, der Verzicht auf eine Wartezeit sowie die Leistung des Versicherers bei Laienpflege durch Angehörige sind somit weitere wichtige Qualitätsparameter bei der Beurteilung privater Pflegeversicherungstarife.

Der Beitragsvorteil von Pflegekosten- und Pflegegeldtarifen gegenüber den beitragsstabileren Pflegerententariifen reduziert sich bei niedrigen Eintrittsaltern zunehmend ein, sodass für junge Kunden die Beitragssicherheit von Pflegerententariifen und kapitalbildenden Tarifen mit einem Optionsrecht, einer Pflege-Zusatzversicherung oder einer Kapitalansammlung in Fondsanteilen überlegenswerte Versorgungsalternativen darstellen können. Unstrittig ist, dass eine versicherungsförmige Pflegefallabsicherung immer unter Berücksichtigung des individuellen Anforderungsprofils des Kunden im Einzelfall geprüft werden muss. 